

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## I. Allgemeines

1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, die Lieferungen und Leistungen der Firmen APA Gesellschaft für moderne Werbemittel Adelfang & Parbel GmbH & Co. KG, APA Promotion GmbH sowie APA Adelfang & Parbel GmbH & Co KG (nachfolgend APA genannt) an Dritte zum Gegenstand haben, die nicht Verbraucher im Sinne des BGB sind (nachfolgend Auftraggeber genannt).

2. Sie gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennt APA nicht an, es sei denn, APA hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn APA in Kenntnis entgegenstehender oder von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von APA abweichenden Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

## II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Der Auftraggeber ist an eine Bestellung drei Wochen gebunden. Ein Vertrag ist abgeschlossen, wenn APA die Annahme der Bestellung schriftlich bestätigt hat.

2. Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen.

Bei Auftragserteilung muss der genaue Rechnungsempfänger bzw. Rechnungszahler angegeben werden. Sollte dieser zu einem späteren Zeitpunkt erst bekannt werden und hierdurch eine neue Rechnungsstellung erforderlich sein, erhebt APA eine Gebühr von 6 Euro.

4. Stornierungen von Aufträgen sind nur mit Zustimmung von APA im Einzelfall zulässig. In diesem Falle kann APA entweder einen pauschalierten Schadenersatz von 15 % des Auftragswertes oder Schadenersatz in nachgewiesener Höhe geltend machen, wobei dem Auftraggeber der Nachweis verbleibt, dass ein Schaden überhaupt nicht eingetreten oder niedriger ist als die Pauschale.

5. Bei allen Individual-, Maß- oder Sonderanfertigungen sind die von APA erstellten Konstruktions- und Entwurfszeichnungen für Abmessung und Druck verbindlich. APA ist berechtigt, produktionstechnisch bedingte Anpassungen in der Fertigung ohne Zustimmung des Auftraggebers vorzunehmen, sofern durch die Einholung einer Zustimmung zur Änderung zugesicherte Termine beeinträchtigt werden könnten, und die vom Auftraggeber bestellte Leistung hierdurch nicht relevant verändert wird. In diesem Fall wird eine Umsetzung erfolgen, die der ursprünglich gewählten am nächsten kommt.

6. Maßtoleranzen bei sämtlichen Materialien von +/- 5% sind zulässig, es sei denn, diese sind ausdrücklich schriftlich in der Auftragsbestätigung ausgeschlossen worden.

### III. Preise

1. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde, gelten unsere Preise ab Werk/Lager/Versandstation. Allen Preisangaben ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.
2. Der Auftraggeber/Empfänger trägt sämtliche Kosten des Versandes. APA ist berechtigt, entweder „unfrei“ zu liefern oder einen pauschalen Frachtsatz zu erheben.
3. Skizzen, Entwürfe, Schablonen, Klischees oder sonstige - auch elektronische - Druckvorlagen oder Vorarbeiten sowie Datenübertragungen, die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden gesondert berechnet. Der Auftraggeber hat keinen Herausgabeanspruch auf die gefertigten Vorlagen. Diese verbleiben im Eigentum von APA.

### IV. Zahlungsbedingungen

1. Falls nichts anderes vereinbart wurde, haben sämtliche Zahlungen innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsstellung zu erfolgen. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
2. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen.
3. Das Recht zur Aufrechnung steht dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

### V. Lieferung und Lieferverzug

1. Liefertermine sind schriftlich anzugeben. Der Beginn der Lieferzeit setzt neben der Angabe auch die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Werden nachträglich Vertragsänderungen vereinbart, ist erforderlichenfalls gleichzeitig ein Liefertermin erneut zu vereinbaren. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus.
2. Der Auftraggeber kann nach Überschreitung eines Liefertermins APA schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist, die mindestens 14 Tage betragen muss, zu liefern mit dem Hinweis, dass er die Abnahme des Vertragsgegenstandes nach Ablauf der Frist ablehne. APA kommt erst mit dem Ablauf dieser Frist in Verzug.

Wurde ein Liefertermin nicht vereinbart, kommt APA erst mit Ablauf der in einer Mahnung gesetzten angemessenen Nachfrist, die mindestens 14 Tage betragen muss, in Verzug.

Der Auftraggeber kann neben Lieferung Ersatz eines durch die Verzögerung etwa entstandenen Schadens verlangen; dieser Anspruch beschränkt sich bei leichter Fahrlässigkeit von APA auf 0,5 % des Vertragspreises pro angefangene Kalenderwoche, insgesamt höchstens 5% des vereinbarten Vertragspreises.

Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Auftraggeber berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Dieser beschränkt sich bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 20% des vereinbarten Kaufpreises.

Wird APA während des Lieferverzuges die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet APA gleichwohl nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen, es sei denn, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten sein würde.

## VI. Gefahrübergang und Abnahme

1. Die Lieferung erfolgt, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, „ab Werk/Lager/Versandstation“.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes geht mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Auftraggeber über.
3. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Auftraggeber im Verzug der Annahme ist.

## VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie aller Forderungen von APA aus laufenden Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber Eigentum von APA. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die APA gegen den Auftraggeber im Zusammenhang mit der Warenlieferung z.B. durch Ergänzungslieferungen oder sonstigen Leistungen nachträglich erwirbt.
2. Auf Verlangen des Auftraggebers ist APA zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn und soweit der Auftraggeber sämtliche mit der Lieferung im Zusammenhang stehende Forderungen erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung anderweitig eine angemessene Sicherung besteht. APA ist darüber hinaus im Falle der Übersicherung um mehr als 10% zur teilweisen Freigabe von Sicherheiten unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers verpflichtet.
3. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Warenlieferungen im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern; er tritt APA jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des vereinbarten Kaufpreises ab, die dem Auftraggeber aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Lieferungen ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Auftraggeber nach deren Abtretung ermächtigt. APA verpflichtet sich, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. Andernfalls kann APA verlangen, dass der Auftraggeber die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben

macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

4. Die Verarbeitung oder Umbildung der Waren durch den Auftraggeber wird stets für APA vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, APA nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt APA das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Werden die Liefergegenstände mit anderen, APA nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt APA das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen vermischten Gegenständen. Der Auftraggeber verwahrt das Miteigentum für APA.

5. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von APA eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige, die Sicherung von APA beeinträchtigende Überlassung oder Veränderung der Liefergegenstände zulässig.

6. Bei Zugriffen von Dritten, insbesondere bei Pfändungen der Warenlieferung, hat der Auftraggeber APA unverzüglich schriftliche Mitteilung zu machen sowie den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt von APA hinzuweisen.

7. Der Auftraggeber hat die Pflicht, die Waren während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und zu lagern, so dass Beschädigungen soweit möglich vermieden werden.

8. APA ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziffer VII. vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen.

## VIII. Gewährleistung

1. Angaben in bei Vertragsabschluss gültigen Beschreibungen und Prospekten über Lieferumfang, Aussehen, Leistungen, Maße und Gewichte, Betriebskosten usw. des Vertragsgegenstandes sind als annähernd zu betrachten und keine zugesicherten Eigenschaften, soweit sie nicht für den Abschluss des Vertrages maßgeblich sind.

2. Sollte der Vertragsgegenstand einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, ist APA stets Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben. APA ist nach eigener Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung durch APA fehl, ist sie dem Auftraggeber unzumutbar oder zeigt APA dem Auftraggeber binnen 14 Tage nach Erhalt der Mängelrüge an, dass sie eine Nacherfüllung nicht vornimmt, so kann der Auftraggeber – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche - vom Vertrag zurücktreten oder den Vertragspreis mindern. Bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur

unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, stehen dem Auftraggeber keine Ansprüche wegen Mängeln zu.

3. Wählt der Auftraggeber wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Auftraggeber nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Auftraggeber, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Vertragspreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn APA die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.

4. Gewährleistungsverpflichtungen bestehen nicht, wenn der Fehler oder Schaden dadurch entstanden ist, dass der Auftraggeber einen Fehler nicht angezeigt hat oder hat aufnehmen lassen, der Auftraggeber trotz Aufforderung nicht unverzüglich Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat, die Lieferung unsachgemäß behandelt hat, die Waren in einer von APA nicht genehmigten Weise verändert worden sind oder der Auftraggeber die Vorschriften über die Behandlung und Pflege der Waren (z. B. Anleitung) nicht befolgt hat.

5. Natürlicher Verschleiß ist von der Gewährleistung ausgeschlossen. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Ware gelten als vertragsgemäße Leistung und können nicht beanstandet werden, soweit sie auf produktionstechnischen Gründen beruhen. Berechnet wird stets die tatsächlich gelieferte Menge. Geringfügige Abweichungen von Vorlagen zum Endprodukt können bei allen Herstellungsverfahren nicht vermieden werden und sind daher nicht zu beanstanden, sofern die vom Auftraggeber bestellte Ware hierdurch nicht relevant verändert wird.

6. Vorgaben und Zulieferungen (auch Datenträger und Datenübertragungen) seitens des Auftraggebers oder eines von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen keiner Prüfungspflicht von APA. Dies gilt nicht für offensichtlich nicht verarbeitungsfähige oder nicht lesbare Daten oder Vorgaben, die offensichtlich fehlerbehaftet sind. Bei Datenübertragungen hat der Auftraggeber vor Übersendung jeweils dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einzusetzen. Eine Datensicherung erfolgt bei APA nicht, APA ist jedoch berechtigt, eine Kopie der Daten anzufertigen und vertraulich aufzubewahren.

7. Garantien im Rechtssinne erhält der Auftraggeber durch APA nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

8. Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet APA nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den Materiallieferanten von APA.

9. Gebrauchte Vertragsgegenstände werden abweichend von den vorstehenden Bestimmungen unter Ausschluss jeder Gewährleistung für Sachmängel geliefert und veräußert.

10. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach §377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

#### IX. Haftung

1. Die Haftung von APA – gleich aus welchem Rechtsgrund – für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2. Im Übrigen haftet APA für sonstige Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur, wenn APA, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen diese Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen von APA für andere als in Nr.1 aufgeführte Schäden wird ausgeschlossen, sofern der Schaden lediglich durch leichte Fahrlässigkeit verursacht wurde.

3. Die vorstehend unter Ziff. 2 aufgeführten Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Verletzung zu einem Schadensersatzanspruch statt der Leistung gemäß §§ 280,281,283 oder 311a BGB führt.

4. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen APA oder deren Betriebsangehörige wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind der Höhe nach auf den Auftragswert begrenzt, soweit nicht wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit, übernommenen Beschaffungsrisikos oder der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

5. Im Fall des Lieferverzuges gelten darüber hinaus die Schadenspauschalierungen nach vorstehenden Abschnitt V.

6. Sofern APA nach dem Produkthaftungsgesetz für durch Fehler eines Produkts verursachte Sach- oder Personenschäden zwingend haftet, gelten vorrangig die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes. Für einen Innenausgleich nach § 5 Satz 2 Produkthaftungsgesetz bleibt es bei den vorstehenden Regelungen.

7. Für die Beachtung gesetzlicher, behördlicher und berufsgenossenschaftlicher Vorschriften bei der Verwendung der Ware/Leistung ist allein der Auftraggeber verantwortlich.

#### X. Verjährung von Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüchen; Ausschlussfrist

1. Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung des Vertragsgegenstandes. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt, APA Arglist oder grobes Verschulden

vorwerfbar ist sowie im Falle von APA zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Auftraggebers.

2. Werden Schadensersatzansprüche geltend gemacht, so müssen sie innerhalb von vier Monaten nach schriftlicher Ablehnung durch APA klageweise geltend gemacht werden. Eine spätere Geltendmachung ist ausgeschlossen, es sei denn, ein Beweissicherungsverfahren wurde eingeleitet.

#### XI. Urheber- und Nutzungsrechte

1. Alle gestalterischen und inhaltlich konzeptionell erbrachten Arbeiten und Ideen bleiben alleiniges geistiges Eigentum von APA. Sämtliche Urheber- und Nutzungsrechte liegen ausschließlich und zeitlich unbefristet bei APA. Jegliche Anwendung der erbrachten Arbeit sowie der bekanntgegebenen Idee durch den Auftraggeber über die im spezifischen Auftragsfalle beschriebene hinaus bedürfen einer schriftlichen Genehmigung durch APA.

2. Sofern Grundlage der Lieferungen/ Leistungen von APA Druckvorlagen oder ähnliche Vorgaben des Auftraggebers sind, ist dieser für die Prüfung des Rechtes zur Benutzung und Vervielfältigung alleine verantwortlich. Werden durch die Lieferungen/Leistungen von APA Rechte Dritter - insbesondere Urheberrechte - verletzt, haftet der Auftraggeber im Innenverhältnis zu APA allein. Er hat APA von allen Ansprüchen Dritter freizustellen und APA die notwendigen Rechtsverfolgungskosten zu erstatten.

#### XII. Impressum und Abbildungserlaubnis

1. APA darf auf allen Liefergegenständen in geeigneter Weise auf seine Herstellereigenschaft und insbesondere ihre Firma hinweisen, sofern hierdurch nicht der Gesamteindruck des Produkts beeinträchtigt wird.

2. APA darf zeitlich unbeschränkt zum Zwecke der Eigenwerbung in Printmedien, Prospekten, Internet oder vergleichbaren Medien Abbildungen oder Fotografien des von APA für den Auftraggeber produzierten Werbeproduktes abdrucken und veröffentlichen.

#### XIII. Datenschutz

Der Auftraggeber wird gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) darauf hingewiesen, dass seine Daten von APA allein zum Zwecke der Abwicklung des Vertragsverhältnisses gespeichert werden. Die Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes.

#### XIV. Nebenbestimmungen

1. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Auftraggeber seinen Firmensitz im Ausland hat.

2. Erfüllungsort für die Lieferung ist das Werk von APA oder die Versandstation. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Firmensitz von APA.

3. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von APA in Neuwied.

4. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

5. Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so soll insoweit eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich möglichen dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder, hätten sie den Punkt bedacht, gewollt haben würden.

Stand 01.08.2010